

1. über die 3procentige Anleihe von 1830, sogenannte neuere Steuerschulden;
2. über die verzinsliche Kammercredittassenschuld;
3. über den zum Behuf der Abwicklung der unverzinslichen Kammercredittassenschuld werdend angelegten Nebenfond;
4. über die 3- beziehentlich 5procentige Anleihe der Jahre 1844/48;
5. über die 4procentige Anleihe vom Jahre 1847;
6. über die im Jahre 1851 auf den Staat übernommene 4procentige sächsisch-schlesische Eisenbahnactienschuld;
7. über die 4procentige Anleihe der Jahre 1852/55, 1858/59, 1862/66 und 1868;
8. über die wegen Erwerbung der sächsisch-bayer'schen Eisenbahn im Jahre 1855 creirte 3procentige Anleihe;
9. über die 5procentige Anleihe vom Jahre 1867;
10. über die im Jahre 1868 auf den Staat übernommene 4procentige Albertsbahnactienschuld;
11. über die im nämlichen Jahre übernommenen 4½procentigen Albertsbahnprioritätenschulden;
12. über die 4procentige Anleihe vom Jahre 1869 und
13. über den Nebenfond derjenigen Geldbeträge, welche wegen mangelnder Coupons bei Bezahlung ausgelookter Kapitalien an letzteren zu kürzen und bis zur Einlösung dieser Coupons zu asserviren gewesen sind.

Diesen Rechnungen sind zugleich die über dieselben von den dazu autorisirten Rechnungsrevisoren gefertigten und von den Kassenbeamten als richtig anerkannten Abschlüsse, sowie das von der königl. Oberrechnungskammer darüber abgegebene Gutachten vom 28. November 1872 eingefügt, durch welches letztere bezeugt wird, daß jene Rechnungen geprüft und nach sofort erfolgter Berichtigung iniger weniger, auf das Zahlenwesen einflußloser Irrungen im Uebrigen richtig befunden worden und der Oberrechnungskammer daher gegen die seitens des Landtagsausschusses über die gedachten Rechnungen zu ertheilende Überation ein weiteres Bedenken nicht beiegt. Die Erste Kammer hat besagte Rechnungen, welche nebst Beilagen in der Kanzlei zur Einsicht ausliegen, durch Beschluß vom 14. December 1872 der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen. Nachdem nun die letztere der ihr aufgetragenen Prüfung sich unterzogen, gestattet dieselbe sich, was die Entstehung, den Tilgungsplan und die bisherige allmälige Abwicklung der verschiedenen hier in Frage kommenden Staatsanleihen anlangt, zu Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt ihres, diese Punkte eingehend behandelnden Berichtes vom 5. Februar 1872 Bezug zu nehmen und zu verweisen, über die im Jahre 1869 erfolgte Abzahlung und beziehentlich Verzinsung der verschiedenen Staatsschulden dagegen auf die nachstehenden, den gedachten Rechnungen entnommenen Bemerkungen sich zu beschränken:

Zu 1.

Die dreiprocentige Anleihe vom Jahre 1830 oder die sogenannten neueren Steuerschulden betreffend.

Creationssumme: 10,270,250 Thlr. Zinstermine:

1. April und 1. October. Tilgungsfond: jährlich 1 Procent

der ursprünglichen Schuldsomme, mit Zuschlag der durch die Ausloosungen erspart werdenden Zinsen.

4,947,475 Thlr. ungetilgter Restbetrag der ganzen Anleihe pro Schluß 1868. Darauf sind im Jahre 1869

264,350 = zu fernerer Kapitalabzahlung planmäßig ausgelookt worden, so daß der Restbetrag der Schuld Ende 1869 überhaupt noch auf

4,683,125 Thlr. sich belaufen hat.

Zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung hat die Finanzhauptkasse

410,806 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. an die Staatsschuldenkasse baar abgeführt und hiervon, sowie von

3 = 11 = 4 = extraordinärer Einnahme und dem Schluß des Jahres 1868 verbliebenen baaren Kassenbestande an

29,925 = 10 = 5 =

440,734 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf. Summe der Einnahme, sind 281,225 Thlr. — Ngr. — Pf. auf ausgelookte Obligationen und

148,388 = 18 = 4 = auf Zinsen (incl. 94 Thlr. 4 Ngr. 4 Pf. verjährter Zinsen an die Finanzhauptkasse)

429,613 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf. ausgezahlt worden, so daß bei 440,734 = 29 = 5 = obiger Einnahme

11,121 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf. Baarbestand am Schlusse des Jahres 1869 in Kasse verblieben ist. Dieser wird in der Rechnung auf das Jahr 1870 in Einnahme zu stellen sein und zur Berichtigung von

8,825 Thlr. — Ngr. — Pf. Kapitalbeträgen,

2,292 = 27 = 2 = Zinsresten und

3 = 13 = 9 = Agiovergütung,

11,121 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf. Summe w. o.

dienen, welche bis Schluß 1869 nicht abgehoben worden sind.

2.

Die nach zwei Procent verzinsliche Kammercredittassenschuld betreffend.

2235 Thlr. 12 Ngr. 4 Pf. Schuldbest am Schlusse des Jahres 1868 und zwar:

2100 Thlr. innerhalb der Zeit von Michaelis 1838 bis Ostern 1844 ausgelookte, beziehentlich gekündigte (25 Stück) zweiprocentige Kapitalscheine Lit. Bb, Cc, Dd, und

75 = unabgefordert gebliebene Zinsen,

2175 Thlr. im 20-Guldenfuß = 2235 Thlr. 12 Ngr. 4 Pf. im 30-Thalerfuß. Summe w. o.

Dieser Passivbestand ist auch Schluß 1869 unverändert derselbe geblieben, da im Laufe des Jahres 1869 weder auf Grund von Numierungen, noch auf Grund eingetretener Verjährung eine Tilgung stattgefunden hat. Die Kasse schließt per Schluß 1869 mit

2235 Thlr. 12 Ngr. 4 Pf. Baarbestand

ab, welcher zur Bezahlung der vorgedachten, noch rückständigen Passivreste bis mit 1844 zu dienen hat und, soweit dazu nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist noch